

3/32/23
Satzung
der Mittelstadt Völklingen für die Städtische Obdachlosenunterkunft

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682 ff) in der aktuell geltenden Fassung hat der Stadtrat am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Mittelstadt Völklingen unterhält im Gebäude Lisdorfer Straße 2 in Wehrden eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung bestehend aus:

- Auffangräumen
- Übernachtungsheim

zur Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit von Einwohnern oder Durchwanderern.

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren und Kautionen für Schlüssel aufgrund einer gesonderten Gebühren-Satzung erhoben.

(3) Die Auffangräume dienen der Unterbringung wohnungslos gewordener Einwohner der Stadt nach einer Zwangsräumung aus der bisherigen Wohnung oder nach einem sonstigen Verlust der Wohnung.

(4) Das Übernachtungsheim dient der befristeten Unterbringung längstens für drei Übernachtungen von Personen, die sich auf der Durchreise in der Stadt befinden oder bei denen aus sonstigen Gründen nur ein kurzfristiges Bedürfnis zur Unterbringung besteht.

(5) Durch die Aufnahme in die Einrichtungen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Einzelheiten der Nutzung und Verhaltenspflichten der Nutzer werden in einer Hausordnung geregelt.

§ 2
Auffangräume

(1) Bei der Zuteilung von Auffangräumen soll nach Möglichkeit von nachstehender Belegungsdichte ausgegangen werden:

Größe des Haushalts

Alleinstehende, Paare ohne Kinder	1 Raum
Paare, Alleinstehende mit bis 2 Kindern	2 Räume

Paare, Alleinstehende mit 3 oder 4 Kindern

3 Räume

(2) Die in Auffangräume eingewiesenen Nutzer sind verpflichtet, sich kurzfristig eine neue Wohnung zu suchen.

(3) Die Nutzer der Auffangräume können kurzfristig innerhalb der Einrichtung in andere Räume umgesetzt werden, insbesondere um eine familienfreundlichere oder wirtschaftlichere Belegung zu ermöglichen, Unterhaltungsarbeiten auszuführen oder Konfliktsituationen mit anderen Nutzern zu beheben.

(4) Die Auffangräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bedarf der Nutzer der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in seinen Räumen einen Dritten aufnehmen will.
2. ein Schild (ausgenommen übliches Namenschild an den dafür vorgesehenen Stellen), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder am Haus oder auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will.
3. im Gebäude oder auf dem Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, ein Moped oder ein Mofa abstellen will.
4. Eine Antenne anbringen oder verändern will.
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in den Räumen vornehmen will.

Bei Auszug aus dem Auffanghaus hat der Benutzer die eigene Antenne oder sonstige eingebrachte Gegenstände auf seine Kosten zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Die Stadt kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Hausbewohner/Nachbarn belästigt oder die Auffangräume oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(6) Vom Nutzer ohne Zustimmung vorgenommenen technischen oder baulichen Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).

(7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er oder seine minderjährigen Angehörigen durch unerlaubte, zweckwidrige oder übermäßige Nutzung der zugewiesenen Räume, der gemeinschaftlich genutzten Räume oder Einrichtungen verursachen.

(8) Die Nutzer sind jederzeit verpflichtet, Mitarbeitern der Stadt Zutritt zu sämtlichen Unterkunftsräumen zu gewähren. In der Zeit von 22.00 – 8.00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

(9) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Räume und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung der Räume und für ausreichende Lüftung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

(10) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet oder gegen Frost geschützt werden.

Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 3

Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Befolgung der Einweisungsverfügung der Ortspolizeibehörde auf der Grundlage des Saarländischen Polizeigesetzes.

(2) Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis jederzeit beenden. Der Nutzer der Aufangräume soll dies der Ortspolizeibehörde 3 Tage vor dem Auszug schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

(3) Das Nutzungsverhältnis kann durch Ausweisungsverfügung (Beendigung der Einweisung) der Ortspolizeibehörde beendet werden, wenn der Nutzer die festgesetzten Benutzungsgebühren für mehr als einen Monat nicht gezahlt hat, den Hausfrieden stört, gegen Vorschriften dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt, die ihm zugeteilten Räume nicht mehr selbst bewohnt, zweckwidrig benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet. Die Vollstreckung der Ausweisungsverfügung richtet sich nach dem Saarländischen Polizeigesetz.

§ 4

Rückgabe der Räumlichkeiten

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch vom Nutzer selbst beschaffte, sind dem Mitarbeiter der Stadt zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Hat der Nutzer technische oder bauliche Veränderungen in den Räumlichkeiten vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er auf Verlangen der Stadt verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(3) Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, dann kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die erforderlichen Arbeiten veranlassen (Ersatzvornahme).

§ 5 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzer die zugeteilten Räume unverzüglich auf eigene Kosten von allen Gegenständen zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Nutzers in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, werden die Sachen, ausgenommen Wertgegenstände, auf Kosten des Nutzers entsorgt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vom Stadtrat am 10.11.1989 beschlossene Satzung der Stadt Völklingen über die von ihr bereitgestellten Obdachlosenunterkünfte außer Kraft

Mittelstadt Völklingen
Völklingen, den 15.06.2015

Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Wochenspiegel, Amtliche Bekanntmachungen am 01.07.2015.